VERORDNUNG (EG) Nr. 1319/95 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 hinsichtlich des Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von 8 000 Tonnen Weizenkleie des KN-Codes 2302 30 mit Ursprung in den AKP-Staaten in das französische Departement Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde für die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens muß die Einfuhrregelung wesentlich geändert werden. Die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 338/92 der Kommission [3] sind deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/92 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Diese Verordnung betrifft die Durchführungsbestimmungen zu dem Gemeinschaftskontingent, das eröffnet wurde zur jährlichen Einfuhr ohne Einfuhrabgabe von 8 000 Tonnen Weizenkleie des KN-Codes 2302 30 mit Ursprung in den AKP-Staaten in das französische Departement Réunion gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[3] ABl. Nr. L 36 vom 13. 2. 1992, S. 16.